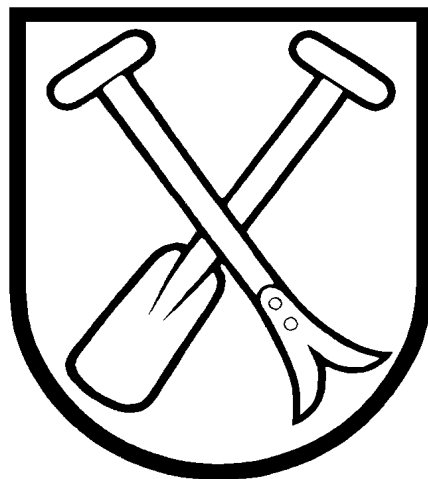


# **Einwohnergemeinde Uttigen**



## **Abwasserentsorgungsreglement 2004**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
	Gemeindeaufgaben.....	Art. 1
	Zuständiges Organ.....	Art. 2
	Entwässerung des Gemeindegebietes .....	Art. 3
	Erschliessung .....	Art. 4
	Kataster .....	Art. 5
	Öffentliche Leitungen .....	Art. 6
	Hausanschlussleitungen .....	Art. 7
	Private Abwasseranlagen .....	Art. 8
	Durchleitungsrechte .....	Art. 9
	Schutz öffentlicher Leitungen.....	Art. 10
	Gewässerschutzbewilligungen.....	Art. 11
	Durchsetzung .....	Art. 12
<b>II.</b>	<b>Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften</b>	
	Anschlusspflicht.....	Art. 13
	Bestehende Bauten und Anlagen .....	Art. 14
	Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....	Art. 15
	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	Art. 16
	Waschen von Motorfahrzeugen .....	Art. 17
	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung .....	Art. 18
	Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	Art. 19
	Grund-, Areal- und Quellwasserschutzzonen .....	Art. 20
<b>III.</b>	<b>Baukontrolle</b>	
	Baukontrolle .....	Art. 21
	Pflichten der Privaten .....	Art. 22
	Projektänderungen .....	Art. 23
<b>IV.</b>	<b>Betrieb und Unterhalt</b>	
	Einleitungsverbot.....	Art. 24
	Rückstände aus Abwasseranlagen.....	Art. 25
	Haftung für Schäden .....	Art. 26
	Unterhalt und Reinigung .....	Art. 27
<b>V.</b>	<b>Finanzierung</b>	
	Finanzierung der Abwasserentsorgung .....	Art. 28
	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes .....	Art. 29
	Anschlussgebühren.....	Art. 30
	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines .....	Art. 31
	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	Art. 32
	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist.....	Art. 33
	Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	Art. 34
	Gebührenpflichtige .....	Art. 35
	Grundpfandrecht der Gemeinde .....	Art. 36
<b>VI.</b>	<b>Verwaltung</b>	
	Aufsicht, Leitung .....	Art. 37
	Sekretariat .....	Art. 38
	Klärwärter .....	Art. 39
<b>VII.</b>	<b>Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen</b>	
	Widerhandlungen gegen das Reglement.....	Art. 40
	Rechtspflege .....	Art. 41
	Übergangsbestimmungen .....	Art. 42
	Inkrafttreten, Anpassung .....	Art. 43

*Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten  
sinngemäss auch für weibliche Personen.*

## I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde nachfolgend Abwasserentsorgung genannt, organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer so wie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

Zuständiges Organ

**Art. 2** <sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Wasserkommission.

<sup>2</sup> Die Bau- und Wasserkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) Die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) Die Baukontrolle
- d) Die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) Die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Entwässerung des  
Gemeindegebietes

**Art. 3** Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Erschliessung

**Art. 4** <sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

<sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

#### Kataster

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Abwasserentsorgung erstellt über die öffentlichen und die neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

<sup>2</sup> Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

<sup>3</sup> Ferner bewahrt die Abwasserentsorgung die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

#### Öffentliche Leitungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

<sup>2</sup> Die Abwasserentsorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Bauberechtigte nach Baugesetz (BauG).

<sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

#### Hausanschlussleitungen

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup> Die Leitung und die dazugehörenden Schächte zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

<sup>4</sup> Die Kosten inkl. sämtlicher Aufnahmen (Geometer) für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert wird. Die Bau- und Wasserkommission bestimmt das Rohmaterial, Gefälle, Standort und Anzahl der Kontrollschächte oder Sonderbauwerke.

<sup>5</sup> Die Hausanschlussleitungen und die dazugehörigen Schächte verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

#### Private Abwasseranlagen

**Art. 8** Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

#### Durchleitungsrechte

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

#### Schutz öffentlicher Leitungen

**Art. 10** <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Bau- und Wasserkommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Abwasserentsorgung, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutzbewilligungen

**Art. 11** Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

## II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

**Art. 13** Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und Anlagen

**Art. 14** <sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

<sup>2</sup> Die Bau- und Wasserkommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

**Art. 15** Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor der Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Abwasserentsorgung nimmt auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vor, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA und der Versickerungskarte.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden. Ausnahmen bewilligt die Bau- und Wasserkommission.

<sup>3</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>4</sup> Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

<sup>5</sup> Bis zur öffentlichen Kanalisation ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

<sup>6</sup> Die Bau- und Wasserkommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

<sup>8</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und nach Möglichkeit zu überdachen.

<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

<sup>10</sup> Bei Schwimmbädern sind das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Das Bassinwasser kann versickert, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet werden. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

<sup>11</sup> Gewerbliche Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

<sup>12</sup> Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von  
Motorfahrzeugen

**Art. 17** Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.



Anlagen der  
Liegenschaftsentwässerung

**Art. 18** <sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm V 190 „Kanalisationen“ und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sowie privater Hausanschlussleitungen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und  
Jauchegruben

**Art. 19** <sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grund-, Areal- und  
Quellwasserschutzzonen

**Art. 20** In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen beziehungsweise Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

### III. Baukontrolle

Baukontrolle

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Bau- und Wasserkommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen sowie die Kontrollschächte an die öffentlichen Leitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann die Bau- und Wasserkommission Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

<sup>3</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Abwasserentsorgung keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

<sup>4</sup> Die Bau- und Wasserkommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

#### Pflichten der Privaten

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Bau- und Wasserkommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

<sup>3</sup> Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

<sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

<sup>6</sup> Der Abwasserentsorgung sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss gemeindeeigenem Gebührenreglement zu ersetzen.

#### Projektänderungen

**Art. 23** <sup>1</sup> Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

## IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

**Art. 24** <sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder welche die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig beeinflussen.

<sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

<sup>3</sup> Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus  
Abwasseranlagen

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Bau- und Wasserkommission ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

<sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

## Haftung für Schäden

**Art. 26**<sup>1</sup> Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

<sup>2</sup> Die Abwasserentsorgung haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

## Unterhalt und Reinigung

**Art. 27**<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Bau- und Wasserkommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

## V. Finanzierung

## Finanzierung der Abwasserentsorgung

**Art. 28**<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, und Verbrauchsgebühren)
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Anschluss- und die wiederkehrenden Gebühren
- b) der Gemeinderat die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

**Art. 29** <sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1,25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2,0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen

Anschlussgebühren

**Art. 30** <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jedes angeschlossene Gebäude eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der angeschlossenen Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der angeschlossenen BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei Verminderung der BW erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

<sup>5</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat grundsätzlich den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

<sup>6</sup> Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Abwasserentsorgung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren,  
Allgemeines

**Art. 31** <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund des Gebäudes, der Wohnungs- und der Gewerbeeinheiten erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

<sup>4</sup> Wer das Wasser nicht oder teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Wasserkommission. Das Gleiche gilt für Gebäude mit zusätzlicher Regenwassernutzung.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

**Art. 32** <sup>1</sup> Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Abwasserentsorgung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Abwasserentsorgung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr gemäss VSA/FES – Richtlinie erhoben.

Fälligkeit,  
Akontozahlung,  
Zahlungsfrist

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn der Bauten und Anlagen fällig (Abnahme Schnurgerüst). Sie werden aufgrund der im Baugesuch berechneten BW erhoben. Bei Etappierung grösserer Überbauungen werden die Anschlussgebühren im Zeitpunkt des Baubeginns jedes selbständigen Gebäudes oder Gebäudekomplexes fällig. Die Endabrechnung erfolgt in allen Fällen nach der Bauabnahme.

<sup>2</sup> Zusätzliche BW infolge Neuinstallationen haben eine Erhöhung der Anschlussgebühren zur Folge.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung,  
Verzugszins,  
Verjährung

**Art. 34** <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Gebührenpflichtige

**Art. 35** Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung versteigert wurde.

Grundpfandrecht der  
Gemeinde

**Art. 36** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft, gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## VI. Verwaltung

Aufsicht, Leitung

**Art. 37** Die Abwasserentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung obliegt der Bau- und Wasserkommission.

Sekretariat

**Art. 38** Die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Abwasserentsorgung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Klärwärter

**Art. 39** Zur Aufsicht über die Anlagen der Abwasserentsorgung wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Klärwärter. Seine Aufgaben sind in den Richtlinien des VSA festgelegt.

## VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement

**Art. 40**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abwasserentsorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die geschätzten Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 41**<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Abwasserentsorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

**Art. 42** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkungen.



---

Inkrafttreten, Anpassung

**Art. 43** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:  
Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Januar 1976

<sup>3</sup> Die Abwasserentsorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind

## Abwassertarif

Die Gemeindeversammlung von Uttigen erlässt gestützt auf Art. 28ff des vorstehenden Abwasserentsorgungsreglementes folgendes

### I. Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) berechnet.

Zusätzlich wird für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Lager- und Aussenarbeitsplätze (Art. 16./7), Gebäude- oder Gebäudeteile die Fläche / BGF berücksichtigt mit 1 BW pro gerundeten 50 m<sup>2</sup>.

Die Anschlussgebühr beträgt

a) pro BW Fr 280.00\*

\*Aenderung laut Beschluss GV vom 15.6.05

b) Bei Um- und Anbauten werden nur die zusätzlichen BW verrechnet

### II. Wiederkehrende Grundgebühr

Grundgebühr

Pro Einfamilienhaus inkl. Studio bis 2,5 Zimmer Fr. 180.00

Pro Wohnung Fr. 120.00

Für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Lager- und Aussenarbeitsplätze (Art. 16./ 7), Gebäude- oder Gebäudeteile, pro BW

(pro gerundete 50 m<sup>2</sup> Fläche / BGF = 1 BW) Fr. 4.00\*

\*Aenderung laut Beschluss GV vom 15.6.05

### III. Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

~~Fr. 1.55~~

Änderung GV 05.12.2012

Fr. 1.35

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uttigen haben dieses Reglement mit Abwassertarif an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 beschlossen.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas Epprecht

sig. Jürg Hauert

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinderat bescheinigt, dass das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Uttigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

3628 Uttigen, 15. Januar 2004

Der Gemeindegemeinderat:

sig. J. Hauert

# Anhang

## Gesetzliche Grundlagen

Das Abwasserentsorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen Ausführungsvorschriften (GSchG)

### Kanton

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetzgebung
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

### Gemeinde

- Organisationsreglement (OgR)

## Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
Ogr	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute